

### Die Webstoffbeschaffung.

N Berlin, 18. April. (Priv.-Tel.) Ein neues Armeekorrespondenzblatt enthält u. a. Bestimmungen über die Beschaffung von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren und ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenständen. Unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen wird angeordnet:

Jede unmittelbare Bestellung, jeder freihändige Ankauf irgendwelcher Web-, Wirk-, Strick-, Filz- oder Seilerwaren und aller ganz oder teilweise aus ihnen hergestellten Gegenstände des Heeresbedarfs ist allen Dienststellen des Heeres verboten. Hierbei ist es gleichgültig, ob die bezeichneten Waren einer Beschlagnahme unterliegen oder frei im Handel erhältlich sind. Ein Heft „Webstoffbeschaffung“, das die bei der Beschaffung zu beachtenden Bestimmungen enthält, geht allen beteiligten Dienststellen zu. Weiterer Bedarf an diesen Heften ist beim Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums (Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11) anzufordern.

Die Beschaffung der bezeichneten Waren hat nur noch in der Weise zu erfolgen, daß alle Dienststellen ihren Bedarf auf dem in diesem Hefte vorgeschriebenen Wege dem Kriegsministerium (Kriegsrohstoff-Abteilung) anmelden, und zwar unter Benützung der beim Webstoff-Meldeamt erhältlichen Vordrucke. Bei der Kriegsrohstoff-Abteilung wird unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der anfordernden Stellen bestimmt, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird. Angebote der bezeichneten Waren, die den Dienststellen noch weiterhin zugehen, sind schriftlich unmittelbar an das Webstoffmeldeamt, gegebenenfalls mit kurzer Stellungnahme, weiterzugeben. Auch soweit Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren von Lieferanten anderer Gegenstände des Kriegsbedarfs zu deren Ausrüstung (z. B. bei Kraftwagen) gebraucht werden, sind die erforderlichen Mengen in der gleichen Weise zwecks Bereitstellung anzumelden. Die Bedarfsanmeldungen müssen unbedingt frühzeitig und möglichst mit langen Lagerfristen erfolgen. Wild v. Hohenborn.